Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Postfach 60 11 50, 14411 Potsdam

Erlass 6/7/01

über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 27 Abs.2 KrW-/AbfG beim Einsatz von mineralischen Abfällen mit Schadstoffgehalten > Z 2 für bautechnische Maßnahmen

vom 5. Oktober 2001

Außer Kraft getreten

1. Rahmenbedingungen

Die abfallrechtliche Abgrenzung von mineralischen Abfällen zur Verwertung gegenüber mineralischen Abfällen zur Beseitigung, die im Rahmen bautechnischer Maßnahmen eingesetzt werden sollen, wurde auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 KrW-/ AbfG in Verbindung

- mit dem Erlass des MLUR vom 18. Oktober 2000 zum Einsatz von mineralischen Abfällen als Baustoff auf Deponien des Landes Brandenburg,
- den Technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ – Runderlass A3/98 des (vormals) MUNR vom 13. Januar 1998 und dem Erlass des MLUR vom 11. Mai 2000 (ABl für Brandenburg Nr. 25 vom 28. Juni 2000)

vorgenommen.

Hiernach können geeignete mineralische Abfälle nur bis unterhalb des Zuordnungswertes Z2 verwertet werden.

Beim Umgang mit mineralischen Abfällen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen an Altablagerungen wird auf Grund des Erlasses vom MLUR vom 17. September 2001 über den Einsatz von mineralischen Abfällen als Baustoff bei der Sanierung von Altablagerungen im Land Brandenburg grundsätzlich die Einhaltung der „Z 2-Werte“ als Maßstab gefordert. Sofern beabsichtigt ist, Überschreitungen der Z 2 Werte zuzulassen, ist dazu die Erteilung einer Einzelfallausnahme durch die Ämter für Immissionsschutz als zuständige Behörden gemäß Nummer 1.11 der Anlage zur AbfBodZV nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG erforderlich.

Die Entscheidung über eine derartige Einzelfallausnahme kann bereits in einem für verbindlich erklärten Sanierungsplan unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 Satz 2 BBodSchG eingeschlossen bzw. dokumentiert sein. In diesem Fall trifft der für verbindlich erklärte Sanierungsplan die Feststellung, dass im konkreten Einzelfall durch den Einbau mineralischer Abfälle mit höheren Schadstoffgehalten als Z 2 das Wohl der Allgemeinheit gemäß §10Abs.4 KrW-/AbfG und § 4 Abs. 3 BBodSchG nicht gefährdet wird.

2. Bewertungsmaßstäbe

2.1 Grundsatz

Beim Umgang mit mineralischen Abfällen mit Schadstoffbelastungen > Z 2 ist als Hauptzweck der Maßnahme im Sinne von § 4 Abs.3 KrW-/AbfG die Beseitigung des Schadstoffpotentials anzusehen und nicht mehr die Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Abfalls. Dabei ist jeder Parameter einzeln zu bewerten.

Weil, wie dargelegt, eine Verwertung derartiger Abfälle im hier betrachteten Zusammenhang ausscheidet, dürfen diese Abfälle zum Zwecke der Beseitigung gemäß § 27 Abs.1 Satz 1 KrW-/AbfG nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Altablagerungen verfügen über keine derartige Anlagenzulassung. Eine Beseitigung von mineralischen Abfällen auf Altablagerungen ist daher nur auf Grund einer Einzelfallausnahme gemäß § 27 Abs.2 KrW-/AbfG zulässig.

Die Zulassung von Ausnahmen ist an strenge Bewertungskriterien in Anwendung von § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zu knüpfen.

2.2 Bewertungskriterien bei Anwendung von § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG

Ausgehend vom Wortlaut des Gesetzestextes:

> "Die zuständige Behörde kann im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 *(des § 27 KrW-/AbfG*) zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird",

unterliegen derartige Einzelfallausnahmen sehr engen Bewertungskriterien:

a) im Einzelfall,
b) sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Punkt a) macht deutlich, dass nur in absoluten Ausnahmesituationen von dem Grundsatz des Anlagenbenutzungszwanges in § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG abgewichen werden darf. Es darf sich deshalb lediglich um einmalige, zeitlich begrenzte und allenfalls gelegentliche Bewilligungen handeln, die im Ergebnis nicht die Qualität einer dauerhaften Anlagenzulassung oder einer allgemeinen durch Rechtsverordnung herbeizuführenden Ausnahme nach §27 Abs.3 KrW-/AbfG erreichen dürfen. Da es sich um besonders überwachungsbedürftige Abfälle handelt, gelten hierbei besonders strenge Maßstäbe. Auch damit soll verhindert werden, dass der vorgenannte Anlagenbenutzungszwang ausgehöhlt wird.

Eine Einzelfallausnahme gem. § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG darf nur erteilt werden, wenn Art und Menge der zu beseitigenden mineralischen Abfälle klar überschaubar sind. Dies heißt im Umkehrschluss, dass die Einzelfallausnahme nicht geeignet ist, generell über die Nutzung der Abfälle zu entscheiden, sondern lediglich für eine bestimmte bereits feststehende (geringe) Menge.

Der Punkt b) ist durch die zuständige Behörde im Rahmen einer Gesamtbewertung zu begründen. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit bestimmt sich nach § 10 Abs.4 KrW-/AbfG und ist umfassend zu verstehen.

Jedoch besteht auch dann, wenn durch die Beseitigung der mineralischen Abfälle außerhalb einer zugelassenen Anlage Schutzgüter nach § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG nicht beeinträchtigt werden, kein Anspruch auf die Einzelfallausnahme. Denn die Einzelfallausnahme gemäß §27 Abs.2 KrW-/AbfG ist eine Ermessensentscheidung, bei der unter anderem zu prüfen ist, ob für die in Rede stehenden mineralischen Abfälle Abfallbeseitigungsanlagen verfügbar sind und ob deren Benutzung dem Abfallbesitzer zumutbar ist.

Der Abfallbesitzer hat aber einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung. Die Pflichten zur Gefahrenabwehr gem. § 4 BBodSchG bleiben hiervon unberührt.

2.3 Sonstige Prüfkriterien

Außer Kraft getreten

Das Wohl der Allgemeinheit ist auch unter weiteren abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bewerten.

Das bedeutet, wie bereits dargelegt, dass unter anderem die Nutzung einer für die betroffene Abfallart zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage unzumutbar sein muss. Dieser Nachweis dürfte schwierig zu führen sein, wenn z. B. im Nahbereich einer vorgesehenen Einbaustelle zugelassene Abfallbeseitigungs-/ -behandlungsanlagen bestehen sollten.

Weitere Ausschlusskriterien, hier nicht abschließend aufgezählt (wie z.B. die Nähe einer Wohnbebauung), können sich aus bauphysikalischen Gründen auch hinsichtlich eines zulässigen Z - Wertes ergeben. Beispielsweise müssen zum Einsatz kommende mineralische Abfälle in Abdeckungs- bzw. Dichtungssystemen gewährleisten, dass keine Mobilisierung und kein Austrag von Schadstoffen erfolgen kann. Das schließt im Regelfall jeglichen Einsatz von Abfällen > Z2 aus.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auf Grund einer Einzelfallausnahme eine Altablagerung nicht zu einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage wird. Der § 27 Abs.2 KrW-/AbfG ist somit nicht mehr ausreichend, wenn sich der Beseitigungsvorgang bei Würdigung aller Umstände als Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage darstellt.

Außer Kraft getreten